

Entscheidung Nr. 4075 vom 6. September 1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 172 vom 13. September 1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
377. Sitzung vom 6. September 1990
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender

als Beisitzer der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

als Länderbeisitzer:

Bayern
Berlin
Bremen

Protokollführerin:

für den Antragsteller:

für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

"Mädchen hinter Glas"
Tb 16/458 Heyne Exquisit modern
von Tom Vidal
Wilhelm Heyne Verlag, München
wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften eingetragen

Sachverhalt

Das Taschenbuch "Mädchen hinter Glas" von Vidal, Tom, wird vom Heyne Verlag, München, in der Reihe "Exquisit modern" ediert und vertrieben. Es kostet bei einem Umfang von 175 Seiten DM 7,--.

Der beantragte am 12.12.1989 die Indizierung des Taschenbuches, weil es das Bordellmilieu und die Sexindustrie verherrliche und verharmlose, damit Jugendlichen die Wertorientierung und -findung erschwere oder sie vereitere (Verstoß gegen § 1 GJS).

Der Verlag widersprach durch seinen Anwalt der Indizierung mit ausführlicher schriftlicher und mündlicher Begründung. Er teilte mit, daß die Reihe "Exquisit modern" inzwischen eingestellt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Das Taschenbuch "Mädchen hinter Glas" war auf Antrag des zu indizieren. Es ist geeignet, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sozialetisch zu desorientieren wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der höchststrichterlich bestätigten Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (BVerwGE 39,197 und zuletzt in BPS-Report Heft 2/87, S. 1).

Die erforderliche Mehrheit des 12er-Gremiums hat sich im wesentlichen den Ausführungen des antragstellenden angeschlossen, wonach der Autor das Bordellmilieu und die Prostitution in vielen Ländern beschreibt, was natürlich nicht gegen das GJS verstößt, aber zugleich darüber hinaus verherrlicht und verharmlost, was eine sozialetische Desorientierung bei dafür anfälligen Jugendlichen auslösen kann. Dies insbesondere, weil das gesamte Milieu der Prostitution als ganz normal, die Ausübung der Prostitution als lockerer, lustiger Beruf dargestellt wird. Ferner weil nicht dargestellt wird, welches Leid und welche persönlichen Schicksale z.T. dahinter stehen und wie Frauen als Objekt benutzt werden.

Ausnahmetatbestände, insbesondere der Kunstvorbehalt, wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der vom Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).